Stadt Esslingen am Neckar
Grünflächenamt

STADT ESSLINGEN AM NECKAR

Zutreffendes bitte ankreuzen X

Maße sind in Zentimeter anzugeben!

Genehmigungsantrag zur Erstellung eines Grabmals und sonstiger Grabausstattung

Name des/der Verstorbenen, Sterbedatum	Friedhof,Feld, Reihe, Grabnummer	Grabart

Antragsteller/in (Bildhauer, Steinmetz) : Zuname, Vorname, Anschrift

☐ Dauerzulassung zur gewerblichen Tätigkeit auf Esslinger Friedhöfen vorhanden.

Grabnutzungsberechtigte bzw. verfügungsberechtigte Person: Zuname, Vorname, Anschrift

Grabmal

☐ stehend ☐ liegend ☐ Steinplatte Baumbestattungsgrab ☐ Verschlussplatte Kolumbarium

☐ Neuerstellung
☐ Wiedererstellung

Bearbeitungsart	Farbe	Werkstoff (Stein, Metall, Holz, Glas)	Schriftart (Text auf Zeichnung vermerken)

Maße des Grabmals größte Höhe: …… größte Breite: …….. Mindeststärke: ……

Befindet sich auf der Grabstätte bereits Grabzubehör? Wenn ja, machen Sie bitte genaue Angaben über Art und Größe des Zubehörs.

☐ stehendes Grabmal Höhe……Breite……Stärke……
☐ liegendes Grabmal Höhe……Breite……Stärke……

Die Mindeststeinstärke von 14 cm wird unterschritten, deshalb liegt ein statischer Nachweis bei: ☐

Abdeckung/Einfassung

Material: ……

☐ Neuerstellung
☐ Wiedererstellung

☐ Grab-Ganzabdeckung ausgerichtet am bestehenden Grabraster (gem.§ 26 Friedhofsatzung)
☐ Teilabdeckung ausgerichtet am bestehenden Grabraster Flächenanteil in %: ……
☐ Grabeinfassung ausgerichtet am bestehenden Grabraster Höhe, Stärke: ……

Fundamentierung

☐ Neuerstellung
☐ Wiedererstellung

☐ Erstellung einer flachen Fundamentierung Länge, Breite, Stärke : ……
☐ Erstellung einer Pfeilerfundamentierung Länge, Breite, Höhe : ……
☐ Einbringung von Bohrfundamenten Anzahl und Durchmesser : ……

Hinweis: Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind Grabmale und sonstige Grabausstattungen einschließlich sämtlicher Fundamentierungen entsprechend § 27 (2) Friedhofsatzung der Stadt Esslingen am Neckar zu entfernen.

Erklärung: Als Grabnutzungsberechtigte/r bzw. Verfügungsberechtigte/r hafte ich für den verkehrssicheren Zustand des Grabmals und der sonstigen Grabausstattung (§ 25 Friedhofsatzung). Falls die grabnutzungsberechtigte Person durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, ist dem Antrag eine Vollmacht beizulegen. AuÇerdem verpflichte ich mich zur Zahlung der anfallenden Geb¿hren entsprechend der aktuellen Friedhofgebührensatzung.

Grabnutzungsberechtigte/r bzw. Verfügungsberechtigte/r:

Datum, Unterschrift ……

Dem Antrag ist eine Zeichnung über den Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht, die das Grabmal samt Schrift, Ornamente und Symbole im Maßstab 1:10 wiedergibt, zweifach beizufügen.

Firmenstempel des Grabmalherstellers

Erklärung des Grabmalaufstellers: Die Angaben zum Antrag sind richtig und vollständig. Ich werde das Grabmal entsprechend § 22 - 26 Friedhofsatzung der Stadt Esslingen am Neckar und unter Beachtung der Richtlinien des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks versetzen. Falls erforderlich, werde ich entstehende Gebühren für die Einzelerlaubnis zur gewerblichen Tätigkeit auf den Esslinger Friedhöfen bezahlen.

Datum : ……..

Unterschrift : ……..

Nur für Eintragungen der Friedhofverwaltung

Eingangsstempel

Friedhof	Feld	Reihe	Grabnummer	Grabart

Genehmigung Antragsnummer

Die Genehmigung zur Errichtung des Grabmals bzw. der sonstigen Grabausstattung wird:

☐ **erteilt und ist gem. § 24(4) Friedhofsatzung bei der Erstellung mitzuführen.** ☐ **nicht erteilt**

Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonst. Grabausstattung nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der Genehmigung errichtet wird.

Begründung

☐ Einzelerlaubnis erteilt Datum: Sachbearbeiter

Buchungszeichen: 5.1564…….. …… ……

Auszug aus der Friedhofsatzung vom 01.01.2015

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 22 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 23 Besondere Gestaltungsvorschriften bei Baumgrabstätten und Urnennischen

Über die Art, Ausgestaltung und Anbringung der Verschlussplatten an Urnennischen und der Namenstafeln für Baumbestattungen und deren Platzierung entscheidet die Stadt Esslingen am Neckar.

§ 24 Genehmigungsverfahren

(1)Die Neu- und Wiedererstellung von Grabmalen und allen sonstigen Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Esslingen am Neckar. Ohne Genehmigung errichtete Grabmale und sonstige Grabausstattungen, die den materiellen Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechen, sind vom Grabnutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten zu beseitigen. Geschieht dies nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Esslingen am Neckar nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist, so ist die Stadt Esslingen am Neckar berechtigt, nach Anhörung des Grabnutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten Grabmale oder sonstige Grabausstattungen zu entfernen. § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2)Der Antrag ist bei Wahlgräbern vom Grabnutzungsberechtigten, bei Reihengräbern vom Verfügungsberechtigten, über den Grabmalaufsteller bei der Stadt Esslingen am Neckar – Grünflächenamt – einzureichen. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Stadt Esslingen am Neckar Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. Bei der Beantragung von stehenden Grabmalen mit einer Steinstärke unter 14 cm ist ein statischer Nachweis erforderlich, der dem Antrag beizulegen ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

(3)Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Genehmigung errichtet wird. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um drei Monate verlängert werden.

(4)Die Genehmigung ist beim Versetzen des Grabmals mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzulegen.

§ 25 Verkehrssicherheit und Friedhofsbetrieb

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Versetzanleitung **(Anlage 2)** für Grabeinfassungen und -abdeckungen ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Esslingen am Neckar auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Esslingen am Neckar nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt Esslingen am Neckar berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt Esslingen am Neckar bewahrt diese Gegenstände drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(5) Aus verkehrssicherheits- und arbeitstechnischen Gründen (Baggerarbeiten, Sargüberführungen u.a.) dürfen in Grababteilungen Grabmale und Grabbepflanzungen eine Höhe von 160 cm und mit allen Teilen die Grabgrenzen nicht überschreiten. Die Höhe wird vom Zwischenweg aus gemessen.

(6) Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Stellkanten innerhalb der Grabfläche anzubringen. Die Mindeststärke muss bei Einfassungen aus Stein bei Erdbestattungsgrabstätten 8 cm und bei Urnengrabstätten mindestens 6 cm betragen. Einfassungen, deren Steinstärke über dem jeweils geltenden Maß liegt, werden mit dem Überhangmaß der Grababdeckfläche zugerechnet. Ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Grabzwischenweges um bis zu 25 cm überschreiten.

§ 26 Grababdeckplatten

Um die Bodenbelüftung nicht zu beeinträchtigen, dürfen maximal 25 % der gesamten Grabfläche abgedeckt werden. Zur Abdeckung gehören alle projektiv sichtbaren Bauteile und ggfs. das Überhangmaß der Grabeinfassung entsprechend § 25 (6). Dies gilt nicht für Urnengrabstätten, mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumgrabstätten.

§ 27 Entfernung

(1)Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Esslingen am Neckar von der Grabstätte entfernt werden.

(2)Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen einschließlich sämtlicher Fundamentierungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Esslingen am Neckar innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt Esslingen am Neckar die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 25 Abs. 3 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt Esslingen am Neckar bewahrt diese Gegenstände drei Monate auf.

(3)Kolumbarien werden nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Stadt Esslingen am Neckar geräumt. Darin befindliche Überreste von Aschenurnen werden dabei entnommen und auf geeigneter Friedhofsfläche endgültig beigesetzt. Die Stadt Esslingen am Neckar bewahrt die Verschlussplatte drei Monate zur Abholung auf.

(4)Namenstafeln von Baumbestattungsplätzen werden nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Stadt Esslingen am Neckar entfernt und drei Monate zur Abholung aufbewahrt.

Anlage zur Friedhofsatzung der Stadt Esslingen am Neckar entsprechend § 25 (2)

Versetzanleitung für Grabeinfassungen und Grababdeckungen

Beim Versetzen von Einfassungen oder Grababdeckungen werden in der Regel die unterschiedlichsten örtlichen Gegebenheiten angetroffen. Um dennoch für jeden Handwerksbetrieb nachvollziehbare Beurteilungsmaßstäbe festzulegen, wie das Versetzen erfolgen soll, werden nachfolgende Kriterien bestimmt, die bei Festlegung der Flucht und der Höhe zu berücksichtigen sind:

Flucht

Die Flucht der Grabreihen ist wie das Geländeniveau mit der Mauerschnur zu ermitteln und danach die jeweilige Einfassung oder Grababdeckung zu versetzen. Wegeführungen sind bei der Fluchtermittlung zu berücksichtigen.

Optisches Erscheinungsbild

Die Höhe der Einfassung oder Grababdeckung soll sich nach Möglichkeit an der Höhe der Nachbargrabstätten orientieren.

Geländeniveau

Unebenheiten im Gelände sind zu berücksichtigen. Fallendes oder ansteigendes Gelände kann nur durch entsprechende Einfassung- oder Grababdeckungshöhen und ausreichende Einbindung ausgeglichen werden.

Wegeniveau

Das Wegeprofil ist ebenso zu beachten wie die Kanten der Wege bzw. die Wegebegrenzungen in Form von Pflasterstreifen.

Angrenzende Gräber

Bei Festlegung der Einfassungshöhe sind die Höhen der 5 - 8 Nachbargrabstätten zu jeder Seite hin zu berücksichtigen.

Stehen die Kriterien im konkreten Fall in Konkurrenz zueinander, ist durch den Ausführenden eine sorgsame Ermessensabwägung durchzuführen und im Zweifel die Friedhofverwaltung zu konsultieren.